



Informationen zur elektronischen Abrechnung

Warum elektronisch abrechnen?

Nach § 302 Sozialgesetzbuch V (SGB V) sind alle Leistungserbringer (= u.a. die Sportvereine) grundsätzlich zur elektronischen Abrechnung (eA) verpflichtet.

Wenn dies nicht erfolgt, verpflichtet der § 303 SGB V die Leistungsträger (= Krankenkassen), diese Daten nach zu erfassen und eine pauschale Kürzung der Rechnungssumme um bis zu 5% vorzunehmen.

Hinweise zu § 302 sind in der „Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 1.1.2011“ in Ziffer 18.1, in der niedersächsischen „Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports vom 01.01.2012“ in § 9, (1), zweiter Absatz und in der niedersächsischen „Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung Funktionstraining vom 01.01.2010“ in § 10, (9) aufgenommen.

Mit welchem Leistungsträger muss verpflichtend elektronisch abgerechnet werden?

Aktuell besteht für alle Leistungsträger mit Ausnahme der Deutschen Rentenversicherung eine vertraglich vereinbarte Pflicht zur elektronischen Abrechnung. Wenn diese nicht in der vereinbarten Form durchgeführt wird, können die Leistungsträger bis zu 5% der Rechnungssumme einbehalten.

Für wen gilt es nicht?

Abrechnungen mit den Deutschen Rentenversicherungen (DRV) und der Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) müssen weiterhin direkt zwischen dem Verein und der jeweiligen Versicherung durchgeführt werden.

Wann geht es los?

Alle Maßnahmen ab 01.01. 2015 müssen auf elektronischem Wege abgerechnet werden.

Welche Konsequenzen ergeben sich?

Der Verein muss sich für eine Variante entscheiden:

1. „Ich rechne weiter wie bisher ab und akzeptiere 5% Kürzung bei den vdek-Kassen.“
2. Der Verein sucht sich einen Dienstleister und wickelt die Abrechnung nach den entsprechenden Vorgaben gegen Zahlung von ca. 2- 3% der Rechnungssumme über diesen Dienstleister ab.

Was muss der Verein veranlassen?

Bei Variante 1: Nichts ...

Bei Variante 2 ergeben sich unterschiedliche Möglichkeiten:

Je nach Höhe des eigenen Aufwands (z. B. nur Übersendung der Verordnung und Teilnahmebestätigung oder eigenständiges Einpflegen der Versicherten-, Arzt-, Teilnahmedaten ...) werden unterschiedliche Kosten durch den Dienstleister erhoben. Es können je nach Dienstleister zusätzliche Auswertungen beantragt werden.

Der Verein muss entscheiden, welche der Möglichkeiten die richtige ist.

Mit zwei Partnern auf dem Markt haben wir Rahmenverträge abgeschlossen:

1. OptaData (Kurzinfor)

Opta Data ist ein Dienstleister, der für den Verein die Abrechnung übernimmt. Der Verein muss jeweils die Verordnung und den Teilnahmenachweis (Unterschriftsliste) zusenden, die Daten werden durch od erfasst und elektronisch weitergeleitet.

2. DMRZ (Kurzinfor)

Über ein online-Portal muss der Verein die Daten zum Versicherten, zur Verordnung und zu den Teilnahmen einpflegen. Die elektronische Datei wird durch das Programm erstellt, die Rechnungen ebenfalls. Verein versendet mit Begleitzettel.

Eine weitere Möglichkeit:

Wenn der Verein Rehabilitationssport- und/oder Funktionstrainings-Angebote mit einem Kooperationspartner (z. B. KG-Praxis) durchführt, könnte auch mit diesem Partner die „eA“ vereinbart werden.